



Die Bestimmungen dieser Schedule (die „*Professional Services Schedule*“) gelten zusätzlich zu den *Master Terms* für alle *Professional Services* dem *Kunden* zur Verfügung gestellt werden.

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese *Professional Services Schedule* findet stets Anwendung, wenn der *Kunde Professional Services* auf der Grundlage eines *SOW* in Anspruch nimmt. In dieser *Professional Services Schedule* in kursiv dargestellte Begriffe, die nicht in dieser *Professional Services Schedule* definiert werden, werden in den *Master Terms* definiert.
- 1.2. Abweichend von oder zusätzlich zu den nach dieser *Professional Services Schedule* gewährten Rechten, können für bestimmte *SOW*'s zusätzliche oder geänderte Rechte gelten, die in der betreffenden *SOW* dargelegt sind.

2. AUSFÜHRUNG VON PROFESSIONAL SERVICES

TR führt die in der *SOW* bezeichneten *Professional Services* für den *Kunden* aus. Wenn in einer *SOW* keine Räumlichkeiten des *Kunden* für die Ausführung der *Professional Services* angegeben sind („*Ausführungsort*“), erfolgt deren Ausführung in den Räumlichkeiten von *TR*.

3. PFLICHTEN DES KUNDEN UND VERWALTUNG DES ZEITPLANS

- 3.1. Der *Kunde* unternimmt alle zumutbaren Maßnahmen, um die Gesundheit und Sicherheit des Personals von *TR* zu gewährleisten, das sich während der Ausführung der *Professional Services* in den Räumlichkeiten des *Kunden* aufhält.
- 3.2. Die Ausführung der *Professional Services* setzt voraus, dass der *Kunde* jederzeit und rechtzeitig
 - (a) einen qualifizierten Projektleiter einsetzt, der ihn vertritt und mit *TR* während der gesamten Dauer der Ausführung der *Professional Services* kooperiert und zusammenarbeitet;
 - (b) den Erfüllungsgehilfen von *TR* vorbehaltlich Ziffer 8.2 Zugang zu den *Ausführungsorten* und den für die Ausführung der *Professional Services* s erforderlichen Geräten, Systemen und technischen Dienste in angemessenem Umfang ermöglicht;
 - (c) dafür sorgt, dass *TR* das technische und leitende Personal des *Kunden* sowie alle beteiligten Dritten mit entsprechenden Kenntnissen, Erfahrungen und Fachkompetenzen in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen und mit *TR* umfassend zusammenarbeiten;
 - (d) *TR* ausreichend detaillierte, präzise und vollständige Informationen, Spezifikationen oder Anweisungen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellt;
 - (e) gewährleistet, dass jegliche Ausrüstung, Betriebssysteme und sonstige Software, die *TR* nach seinen Anweisungen nutzt oder verändert, sowie jegliche Materialien oder Informationen, die *TR* zur Verfügung gestellt werden, entweder im Eigentum des *Kunden* stehen oder dass er über alle erforderlichen Rechte verfügt, um *TR* deren Nutzung oder Veränderung zu gestatten, und
 - (f) allen zusätzlichen Pflichten nachkommt und alle zusätzlichen Voraussetzungen schafft, die in dem *SOW* genannt sind.
- 3.3. Wenn *TR* in der Ausführung seiner Verpflichtungen aus einer *SOW* gehindert ist, weil der *Kunde* den ihm nach dem *Agreement* obliegenden Pflichten oder von ihm danach zu schaffenden Voraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig

nachgekommen ist, kann *TR* unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte

- (a) ein Treffen mit der Geschäftsführung des *Kunden* verlangen, in welchem das entsprechende Personal seiner Geschäftsführung zur Verfügung steht, um die Ursachen der Versäumnisse oder Verzögerungen zu erörtern und gegebenenfalls eine Einigung hinsichtlich der daraus resultierenden Auswirkungen zu erzielen; und/oder
 - (b) dem *Kunden* eine *CCN* (wie nachfolgend definiert) zur Unterzeichnung vorlegen, in welcher die, infolge der Verzögerung oder Versäumnisse seitens des *Kunden*, erforderlichen Änderungen der Bestimmungen des *Agreements*, insbesondere hinsichtlich der *Servicevergütung* und/oder des *Zeitplans*, dargelegt werden. Der *Kunde* darf seine Zustimmung gemäß dieser Ziffer 3.3 nicht unbillig verweigern oder verzögern.
- 3.4. Unbeschadet aller sonstigen *TR* zustehenden Rechte haftet *TR* nicht für die Nichteinhaltung eines *Zeitplans* oder anderer Verpflichtungen aus dem *Agreement*, wenn die Nichteinhaltung darauf beruht, dass der *Kunde* den ihm nach dem *Agreement* obliegenden Pflichten oder von ihm danach zu schaffenden Voraussetzungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

4. LIEFERUNG UND ABNAHME

- 4.1. Wenn in der *SOW* *Abnahmekriterien* für die *Liefergegenstände* festgelegt werden, gelten folgende Bestimmungen:
 - (a) *TR* wird sich in angemessener Weise bemühen, die *Liefergegenstände* entsprechend dem *Zeitplan* fertigzustellen und dem *Kunden* zur Abnahmeprüfung zur Verfügung zu stellen.
 - (b) Der *Kunde* wird die *Liefergegenstände unverzüglich* nach Übergabe testen, um festzustellen, ob sie im Wesentlichen den *Abnahmekriterien* entsprechen. Die Abnahme der *Liefergegenstände* erfolgt am frühesten der nachstehenden Zeitpunkte: Der Zeitpunkt, an dem, (i) der *Kunde* *TR* schriftlich erklärt, dass die *Liefergegenstände* im Wesentlichen den *Abnahmekriterien* entsprechen oder sie von dem *Kunden* in anderer Form abgenommen werden; (ii) die *Abnahmefrist* für *Liefergegenstände* abläuft, sofern der *Kunde* *TR* innerhalb dieser Frist keine wesentlichen Abweichungen von den *Abnahmekriterien* nach Ziffer 4.2 unten mitgeteilt hat, (iii) *TR* angemessen darlegt, dass die *Liefergegenstände* im Wesentlichen den *Abnahmekriterien* entsprechen, oder (iv) die *Liefergegenstände* vom *Kunden* erstmalig in einer Produktionsumgebung genutzt werden.
- 4.2. Wenn der *Kunde* feststellt, dass die *Liefergegenstände* im Wesentlichen nicht den *Abnahmekriterien* entsprechen, muss er *TR* unverzüglich eine schriftliche Aufstellung aller betreffenden Abweichungen zusammen mit entsprechenden Nachweisen in einem, von *TR* nach billigem Ermessen bestimmten Format („*Acceptance Test Report*“) vorlegen.
- 4.3. Der *Kunde* wird *TR* in jedem Einzelfall die Abnahme erklären oder anderenfalls einen *Acceptance Test Report* per E-Mail mit der Bezeichnung „*Acceptance Test Report*“ in der Betreffzeile an den Customer Support und den Account Manager von *TR* an die von *TR* jeweils mitgeteilten E-Mail-Adressen übermitteln.
- 4.4. Ist die Abnahme der *Liefergegenstände* gemäß Ziffer 4.1 (b) nicht möglich, wird *TR* die *Liefergegenstände* ändern und sie

- dem *Kunden* erneut zur Abnahme vorlegen. Die Ziffern 4.1 (b), 4.2 und 4.3 gelten im Falle einer erneuten Wiedervorlage entsprechend.
- 4.5. Wenn in der *SOW* keine *Abnahmekriterien* bestimmt werden, gelten die *Liefergegenstände* mit der Übergabe an den *Kunden* als abgenommen.
- 5. CHANGE CONTROL VERFAHREN**
- 5.1. Jede Partei kann Änderungen der *Professional Services*, der *Liefergegenstände* und/oder der zugrundeliegenden Spezifikationen, des *Zeitplans* oder der vereinbarten *Servicevergütungen* verlangen. Änderungsverlangen müssen der anderen Partei jeweils schriftlich (E-Mail zulässig) mit der Betreffzeile „**Change Control Request**“ in dem von *TR* bekanntgegebenen Format mitgeteilt werden.
- 5.2. *TR* wird eine erste Einschätzung des Änderungsverlangens vornehmen und, soweit erforderlich, weiterführende Informationen von dem *Kunden* einholen sowie dem *Kunden* mitteilen, ob *TR* grundsätzlich bereit ist, die verlangte Änderung auszuführen. *TR* kann ein Änderungsverlangen nach billigem Ermessen ablehnen.
- 5.3. Der *Kunde* wird mit *TR* zusammenarbeiten und *TR* die Informationen und Unterstützung (einschließlich der Bereitstellung von Personal bei Meetings) gewähren, die von *TR* billigerweise verlangt werden, um so bald als möglich auf ein Änderungsverlangen zu antworten.
- 5.4. Ist *TR* grundsätzlich mit einer Änderung einverstanden, wird *TR* dem *Kunden* eine formelle, als Change Control Note („*CCN*“) bezeichnete Änderungsmitteilung mit folgenden Inhalten übermitteln: (i) Art, Umfang und Auswirkung der Änderung, einschließlich Änderungen des Umfangs der Spezifikation und des *Zeitplans* und, soweit anwendbar, (ii) etwaige sonstige daraus resultierenden Änderungen der Bestimmungen des *Agreements* einschließlich etwaiger Änderungen der *Servicevergütung*.
- 5.5. Eine verlangte Änderung tritt erst in Kraft, sofern und sobald die entsprechende *CCN* von jeder Partei unterzeichnet wurde.
- 6. NUTZUNGSRECHTE UND -BESCHRÄNKUNGEN**
- Vorbehaltlich der Bestimmungen des *Agreements* gewährt *TR* dem *Kunden* ein beschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die *Liefergegenstände* während der Laufzeit für seine eigenen internen Geschäftszwecke insoweit zu nutzen, wie dies für ordnungsgemäßen Gebrauch der *Professional Services* erforderlich ist. Wenn die *Liefergegenstände* Konfigurationen oder Modifikationen von der Standard-*Software* von *TR* oder andere *Services* umfassen, wird das Recht zur Nutzung der *Liefergegenstände* auf derselben Grundlage wie für die betreffende *Software* oder anderen *Services* gewährt. Ziffer 5.2 (Nutzungsbeschränkungen) der *Master Terms* gilt hinsichtlich der *Liefergegenstände* entsprechend.
- 7. GEISTIGES EIGENTUM**
- Der *Kunde* erkennt an, dass alle *geistigen Eigentumsrechte* an den von oder im Auftrag von *TR* nach einem *SOW* geschaffenen *Liefergegenständen* ausschließliches Eigentum von *TR* sind und bleiben.
- 8. PERSONAL**
- 8.1. *TR* wird in angemessener Weise sicherstellen, dass die mit der Ausführung der *Professional Services* an am *Ausführungsort* befassten Erfüllungsgehilfen von *TR* alle angemessenen Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen des *Kunden* bezüglich des betreffenden *Ausführungsortes* einhalten, die zuvor mitgeteilt worden sind.
- 8.2. *TR* stellt diejenige Ausrüstung am *Ausführungsort* zur Verfügung, die in der *SOW* dazu genannt ist.
- 8.3. Der *Kunde* verpflichtet sich, während der Dauer der Ausführung der *Professional Services* und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten danach ohne die vorherige schriftliche Zustimmung Mitarbeiter von *TR* weder unmittelbar oder noch mittelbar einzustellen oder zu beschäftigen oder ihnen eine Anstellung oder Beschäftigung anzubieten. Eine solche Einstellung oder Beschäftigung stellt keine Verletzung dieser Ziffer 8.3 dar, wenn sie aufgrund einer allgemeinen öffentlichen Stellenausschreibung oder einer Talentsuchaktion erfolgt, die nicht spezifisch an den betreffenden Mitarbeiter gerichtet war.
- 9. SELBSTÄNDIGER AUFTRAGNEHMER**
- Der *Kunde* und *TR* sind sich darüber einig, dass es sich bei *TR* um einen selbständigen Auftragnehmer handelt.
- 10. WEITERGELTUNG VON BESTIMMUNGEN**
- Bei Beendigung des *Agreements* oder der *Professional Services* bleiben die Ziffern 7 und 8.3 dieser *Professional Services Schedule* sowie alle weiteren Bestimmungen des *Agreements* wirksam, die ihrer Natur nach über das Ende des *Agreements* oder des betreffenden *Professional Service* hinaus bestehen bleiben können.
- 11. DEFINITIONEN**
- 12. Abnahmefrist für Liefergegenstände** - Bezeichnet in Bezug auf einen *Liefergegenstand* in Form einer Dokumentation eine Frist von fünf (5) Tagen ab Übergabe der Dokumentation(en) zur Abnahme und in Bezug auf alle sonstigen *Liefergegenstände* eine Frist von zehn (10) Tagen ab deren Übergabe zur Annahme, sofern in der *SOW* nichts anderes bestimmt wird.
- Abnahmekriterien** - Die in der *SOW* beschriebenen Abnahmekriterien für *Liefergegenstände*.
- Liefergegenstände** - Alle in der *SOW* genannten *Liefergegenstände* oder *Liefergegenstände*, die dem *Kunden* aus und im Zusammenhang mit *Professional Services* zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme von *Kundenmaterial*, das in den *Liefergegenständen* enthalten ist, und von *TR* zur Verfügung gestellter Standard *Software*.
- SOW** - Jede schriftliche, den *Master Terms* unterliegende Leistungsbeschreibung, in der die vom *Kunden* beauftragten *Professional Services* beschrieben sind, die *TR* angenommen hat.
- Spezifikation** - Soweit zutreffend, die in der *SOW* beschriebenen oder genannten funktionalen und/oder technischen Spezifikationen für einen *Liefergegenstand*.
- Zeitplan** - Der in der *SOW* dargelegte Zeit- oder Projektplan für die Ausführung der *Professional Services* und die Lieferung der *Liefergegenstände*.